

15.01.2013

## Antrag

der Fraktion der CDU

**Inklusion: Landesregierung muss (Rechts-)unsicherheit beenden und endlich Gesetzentwurf vorlegen!**

### I. Der Landtag stellt fest:

Trotz vielfacher Ankündigung einer Umsetzung der Inklusion in der Schule hat die Landesregierung es im 4. Jahr nach Inkrafttreten der UN-Konvention in Deutschland immer noch nicht geschafft, einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Einer der Gründe ist offensichtlich, dass das Schulministerium nicht gewillt ist, sich an den vor Ort entstehenden Kosten zu beteiligen und gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden Verantwortung gemäß der Konnexitätsverpflichtung zu übernehmen.

Die rechtliche Unsicherheit, die aufgrund einer geltenden Konvention ohne Ausführungsgesetz in Nordrhein-Westfalen entstanden ist, führt zu großer Verunsicherung bei allen Beteiligten. Dies wird durch das Fehlen von Maßnahmen verstärkt, die angemessen auf die veränderte Situation hätten vorbereiten und für eine gute Qualität sorgen können.

Verunsicherung gibt es bei Lehrerinnen und Lehrern in Förderschulen, die sich um die zukünftige Qualität der Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler sorgen.

Große Verunsicherung gibt es bei den allgemeinen Schulen und allen Lehrkräften, die künftig inklusiv unterrichten sollen und sich nicht ausreichend auf diese Aufgabe vorbereitet fühlen.

Alle Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker machen sich Sorgen darüber, dass die Gelingensbedingungen für eine erfolgreiche und qualitativ hochwertige Umsetzung der Inklusion in den Regelschulen nicht gewährleistet werden können, weil die Frage der Konnexität nicht geklärt ist. Durch die schwierige finanzielle Situation, in denen sich die

Datum des Originals: 15.01.2013/Ausgegeben: 15.01.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Kommunen ohnehin schon befinden, ist die Konnexitätsrelevanz eine Grundvoraussetzung für die Qualität der Inklusion.

Und vor allem auch die Eltern sind besorgt: Sowohl diejenigen, die den Rechtsanspruch auf Inklusion für ihr behindertes Kind erwarten, als auch diejenigen, die um die gute Versorgung ihres schwer behinderten Kindes in der Förderschule bangen. Zudem schafft die fehlende Definition der den Kindern zuzumutenden Entfernung zur nächsten inklusiven Schule und dessen, was für eine Kommune ein vertretbarer Aufwand für eine solche Schule sein kann, Rechtsunsicherheit bei Eltern und Kommunen und öffnet Tür und Tor für eine mögliche Klagewelle.

Außerdem scheint die Schulaufsicht bei einigen Kreisen und Bezirksregierungen so zu handeln, als gäbe es bereits eine veränderte Rechtslage. Diese Praxis verstärkt die Unsicherheit der Betroffenen und muss beendet werden. Alle Betroffenen haben Anspruch auf Rechtsicherheit. Die Hinhaltetaktik der Landesregierung muss ein Ende haben.

## **II. Der Landtag beschließt:**

1. Die Landesregierung legt den Entwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz sofort vor.
2. Die Landesregierung erkennt die Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes an und legt eine Kostenfolgeabschätzung vor. Sie einigt sich mit den kommunalen Spitzenverbänden auf ein entsprechendes Beteiligungsverfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz.
3. Die Landesregierung definiert die personellen Voraussetzungen für gelingende Inklusion im Unterricht.
4. Die Landesregierung informiert sofort mit einer Aufklärungskampagne die Öffentlichkeit gemäß der UN-Konvention über inklusiven Unterricht.
5. Die Landesregierung erarbeitet gemeinsam mit den Kommunen einen Plan über die Benennung von und Anforderungen an Schwerpunktschulen. Diese erhalten umgehend einen Anspruch auf ein Fortbildungsprogramm für die Kollegien, so dass sie sich intensiv auf ihre Aufgabe vorbereiten können.
6. Die Landesregierung trifft mit den Kommunen verbindliche Absprachen zur Definition von „zumutbare Entfernung“ und „vertretbarem Aufwand“, um Rechtssicherheit für Eltern und Kommunen herzustellen.
7. Die Landesregierung stellt klar, ob Kommunen im ländlichen Bereich den Rechtsanspruch der Kinder auf Inklusion, der ihnen aus der UN-Konvention erwächst, auch durch gemeinschaftliche Einrichtung von Schwerpunktschulen umsetzen können.
8. Die Landesregierung definiert mit dem Vorlegen des Gesetzentwurfes einen Stufenplan für aufwachsende Inklusion im Bereich Schule, der mit Festlegung von Zwischenzielen gemeinsam mit den Betroffenen, den Schulen und den Kommunen erarbeitet wird.

9. Die Landesregierung erklärt verbindlich, dass bis zum In-Kraft-Treten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes keine Maßnahmen ergriffen werden, die Schulen und Kommunen dazu drängen, gemeinsamen Unterricht durchzuführen, der aufgrund mangelnder Gelingensbedingungen nicht den notwendigen qualitativen Anforderungen an Inklusion entspricht.

Karl-Josef Laumann  
Lutz Lienenkämper  
Ursula Doppmeier  
Klaus Kaiser  
André Kuper  
Petra Vogt

und Fraktion